

entzieht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

Ann.: Vgl. Vorbem. zu § 331.

Verletzung der Zeugen- oder Schöffenpflicht

§ 138

(1) Wer als Zeuge, *Geschworener* oder Schöffe berufen, eine unwahre Tatsache als Entschuldigung vor-schützt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Monaten be-straft.

(2) Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.

(3) Die auf das Nichterscheinen gesetzten Ordnungs-straßen werden durch vorstehende Strafbestimmungen nicht ausgeschlossen.

Nichtanzeige von Verbrechen

§ 139

(1) Wer von dem Vorhaben *eines Hochverrats oder Landesverrats, einer Wehrmittelbeschädigung*, eines Verbrechens wider das Leben, eines Münzverbrechens, eines Raubes, Menschenraubes oder gemeingefährlichen Verbrechens glaubhafte Kenntnis erhält und es unter-läßt, der Behörde oder dem Bedrohten hiervon zur rechten Zeit Anzeige zu machen, wird mit Gefängnis bestraft. Ist die Tat nicht versucht worden, so kann von Strafe abgesehen werden.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus und, wenn die geplante Tat mit dem Tode bedroht ist,